



---

# Gemeinde Hofstetten-Flüh

FEUERWEHRREGLEMENT

der Gemeinde

Hofstetten-Flüh

---

Aktuell		Neu
<p style="text-align: center;"><b>FEUERWEHRREGLEMENT</b></p> <p><b><u>Inhalt:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Zweck der Feuerwehr</li> <li>II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht</li> <li>III. Organisation</li> <li>IV. Obliegenheiten</li> <li>V. Ausbildungswesen</li> <li>VI. Alarmwesen</li> <li>VII. Rapport- und Rechnungswesen</li> <li>VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung</li> <li>IX. Einsatzdienst</li> <li>X. Versicherungswesen</li> <li>XI. Amtszwang</li> <li>XII. Strafbestimmungen</li> <li>XIII. Beschwerde- und Rekursrecht</li> <li>XIV. Schlussbestimmungen</li> </ul>		<p style="text-align: center;"><b>FEUERWEHRREGLEMENT</b></p> <p><b><u>Inhalt:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Zweck der Feuerwehr</li> <li>II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht</li> <li>III. Organisation</li> <li>IV. Obliegenheiten</li> <li>V. Ausbildungswesen</li> <li>VI. Alarmwesen</li> <li>VII. Rapport- und Rechnungswesen</li> <li>VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung</li> <li>IX. Einsatzdienst</li> <li>X. Versicherungswesen</li> <li>XI. Amtszwang</li> <li>XII. Strafbestimmungen</li> <li>XIII. Beschwerde- und Rekursrecht</li> <li>XIV. Schlussbestimmungen</li> </ul>

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrewesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrewesen § 70 - 81 und  
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrewesen §§ 87 - 116  
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 f.

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrewesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrewesen § 70 - 81 und  
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrewesen §§ 87 - 116  
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 f.

Aus sprachlichen Gründen wird die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermassen angesprochen.

## I. Zweck

§ 1 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

Hilfeleistung

GVG § 71

§ 2 <sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

Auswärtige  
Hilfeleistung

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im 'Reglement über Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 geregelt.

§ 3 <sup>1</sup> Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Spezialaufgaben

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.

Oelwehr

## I. Zweck

§ 1 Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

Hilfeleistung  
GVG § 73

§ 2 <sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

Auswärtige  
Hilfeleistung

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über Hilfeleistung über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3 <sup>1</sup> Spezialeinheiten der Feuerwehr können bei nicht kommerziellen Anlässen eingesetzt werden.

Spezialaufgaben

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

Schadendienst

§ 5 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze, Insekteneinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

**Definition  
GVG § 73**

§ 6 Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

**Funktions-  
bezeichnung**

## **II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht**

§ 7 <sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

**Dienstpflcht  
GVG § 76**

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstpflcht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflchtigen zuständigen Gemeindebehörden

<sup>3</sup> Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 5 <sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze, Insekteneinsätze und dergleichen.

**Definition  
GVG § 73**

<sup>2</sup> Die Einsatzkosten werden dem Veranlasser nach dem von der Gemeinde verbindlich erklärten Gebührentarif gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 6 Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

**Funktions-  
bezeichnung**

## **II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht**

§ 7 <sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

**Dienstpflcht  
GVG § 76**

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflcht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflchtigen zuständigen Gemeindebehörden.

<sup>3</sup> Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von

§ 8 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

**Dienstdauer  
GVG § 77**

§ 9 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

**Freiwillige  
Dienstleistung**

§10 <sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

**Befreiung**

Von Gesetzes wegen GVG § 77<sup>bis</sup>

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe 'c' dauernd betreuen muss.

der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

**Dienstdauer  
GVG § 77**

§ 9 Die freiwillige Dienstleistung ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und über die Altersgrenze von 45 Jahren hinaus zulässig; sie entbindet aber nicht der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

**Freiwillige  
Dienstleistung**

§10 <sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

**Befreiung**

Von Gesetzes wegen GVG § 77<sup>bis</sup>

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe 'c' dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrenspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs ~~der Elektroabteilung und~~ des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstpflicht, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. die Ortsgeistlichen

§11 <sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu

**Aushebung**

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrenspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, der Chef des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstpflicht, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. die Ortsgeistlichen

§11 <sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu

**Aushebung**

<p>berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.</p>	<p>berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.</p>
<p>§12 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. August des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p>	<p>§12 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. August des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p>
<p>§13 <sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 8 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer, im Minimum Fr. 20.-- und im Maximum Fr. 400.--.</p> <p><sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p><sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.</p>	<p>§13 <sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 8 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer, im Minimum Fr. 20.-- und im Maximum Fr. 400.--.</p> <p><sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p><sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.</p>

<sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

<sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro rata zu bezahlen.

§14 <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

**Abgabesonderregelung  
GVG § 78**

<sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Partner am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

<sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

<sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

<sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro rata zu bezahlen.

§14 <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

**Abgabesonderregelung  
GVG § 78**

<sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Partner am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

<sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§15 <sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

**Nachweis**

<sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

### **III. Organisation**

§16 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

**Aufsicht**

§17 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

**Feuerwehrkommission**

- a. Feuerwehrkommandant als Präsident
- b. Kommandant-Stellvertreter
- c. alle Offiziere
- d. ~~Chief der Atomschutz-Abteilung~~
- e. ~~Chief Fahrzeuge~~
- f. Materialverwalter
- g. ~~Fourier~~ als Aktuar
- h. ein Vertreter des Gemeinderates

§15 <sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

**Nachweis**

<sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

### **III. Organisation**

§16 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

**Aufsicht**

§17 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

**Feuerwehrkommission**

- a. Feuerwehrkommandant als Präsident
- b. Kommandant-Stellvertreter
- c. alle Offiziere
- d. Atemschutzverantwortliche\*<sup>1</sup>
- e. Fahrzeugverantwortliche\*<sup>1</sup>
- f. Materialverwalter
- g. Feuerwehradministrator als Aktuar
- h. Ausbildungsverantwortliche\*<sup>1</sup>
- i. ein Vertreter des Gemeinderates

<sup>1</sup> \*sofern nicht durch einen Offizier besetzt

§18 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.	<b>Sitzungen</b>	§18 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.	<b>Sitzungen</b>
§19 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.	<b>Bestände GVG § 78 / VV § 88</b>	§19 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.	<b>Bestände GVG § 78 / VV § 88</b>
§20 Die Feuerwehr ist nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.	<b>Ausrüstung</b>	§20 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.	<b>Ausrüstung</b>
§21 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierchargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.	<b>Ernennung und Beförderung GVG § 80 / VV § 100</b>	§21 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierchargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.	<b>Ernennung und Beförderung GVG § 80 / VV § 100</b>
§22 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrige Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.	<b>Chargierten</b>	§22 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrige Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.	<b>Chargierte</b>
§23 Die Verpflichtung für die Haltung der Alarmierungsmittel und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.	<b>Haltung des Telefons</b>	§23 Die Verpflichtung für die Haltung der Alarmierungsmittel und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.	<b>Haltung des Telefons</b>

#### IV. Obliegenheiten

§24 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgabe zu:

**Pflichten und  
Kompetenzen  
a) der Feuer-  
wehrkom-  
mission**

##### 1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- **Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen**
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.

#### IV. Obliegenheiten

§24 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

**Pflichten und  
Kompetenzen  
a) der Feuer-  
wehrkom-  
mission**

##### 1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.

## 2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragsstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§25 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

**b) des Kommandanten**

§26 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

**c) Kommandant-Stellvertreters**

## 2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- **Anmeldung allgemeine Weiterbildungskurse aller Stufen**
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragsstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§25 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

**b) des Kommandanten**

§26 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter **oder ein anderes Mitglied der Kommission** dessen Funktion.

**c) des Kommandant-Stellvertreters**

§27 Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentliche Chargen gelten sinngemäss.

**Pflichtenhefte**

§28 Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

**Unterhalt der Löschwasser-versorgung  
GVG § 71**

#### **V. Ausbildungswesen**

§29 <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission **stellt** bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres **nach Vorgaben der SGV auf**. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

**Übungsprogramm  
VV § 104**

<sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

<sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der

§27 Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentliche Chargen gelten sinngemäss.

**Pflichtenhefte**

§28 Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

**Unterhalt der Löschwasser-versorgung  
GVG § 71**

#### **V. Ausbildungswesen**

§29 <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission **erstellt** bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

**Übungsprogramm  
VV § 104**

<sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

<sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für

Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§30 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernissen zu beschicken. **Amtliche Kurse GVG § 81 / VV § 94**

~~§31 Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.~~ **Kurse der Verbände VV § 97**

§32 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehene Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. **Aufgebote**

§33 <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. **Beanspruchung von Sachen GVG § 74 / VV § 89**

<sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§30 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernissen zu beschicken. **Amtliche Kurse GVG § 81 / VV § 94**

§32 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehene Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. **Aufgebote**

§33 <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. **Beanspruchung von Sachen GVG § 74 / VV § 89**

<sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

<sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## VI. Alarmwesen

§34 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

**Meldung an  
Feuerwehr-  
meldestelle  
GVG §§ 40 + 74  
VV § 89**

§35 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

**Alarmorgani-  
sation  
VV § 92**

**1. — Pikett-Alarm:**

- Telefon-Gruppen-Alarm
- Alarmierung durch Pager

**2. — Grossalarm:**

- Telefonalarm und Pager
- Sirenen-Alarm

<sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## VI. Alarmwesen

§34 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölfälle und dergleichen der Feuermeldestelle **(über Telefon 118)** unverzüglich zu melden.

**Meldung an  
Feuerwehr-  
meldestelle  
GVG §§ 40 + 74  
VV § 89**

§35 <sup>1</sup> Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

**Alarmorgani-  
sation  
VV § 92**

<sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboten.

<sup>3</sup> Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.

§36 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermelde-stelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen **ist zusätzlich** der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

**Alarmierung  
Polizei Kanton  
Solothurn und  
Feuerwehr-  
inspektor**

#### **VII. Rapport- und Rechnungswesen**

§37 <sup>1</sup> Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilung zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise und Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

**Rapporte  
VV § 115**

<sup>2</sup> Über jeden Einsatz und seine Anordnungen, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§36 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermelde-stelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen **sind zudem** der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

**Alarmierung  
Polizei Kanton  
Solothurn und  
Feuerwehr-  
inspektor**

#### **VII. Rapport- und Rechnungswesen**

§37 <sup>1</sup> Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilung zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise und Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

**Rapporte  
VV § 115**

<sup>2</sup> Über jeden Einsatz und seine Anordnungen, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§38 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

**Jahresbericht**

§39 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

**Rechnungswesen**

§40 <sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

**Sold und Entschädigung**

<sup>2</sup> Die ausserdienstlichen Leistungen der hauptsächlichen Funktionäre richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Hofstetten-Flüh.

<sup>3</sup> Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

<sup>4</sup> Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen werden durch die Feuerwehrkommission, nach dem Besoldungsreglement, geregelt.

§38 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

**Jahresbericht**

§39 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

**Rechnungswesen**

§40 <sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

**Sold und Entschädigung**

<sup>2</sup> Die ausserdienstlichen Leistungen der hauptsächlichen Funktionäre richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Hofstetten-Flüh.

<sup>4</sup> Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen werden durch die Feuerwehrkommission, nach dem Besoldungsreglement, geregelt.

### VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§41 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

**Gerätemagazin**  
**GVG § 71 /**  
**VV § 108**

§42 <sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

**persönliche**  
**Ausrüstung**

<sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben **zu der** abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie **sie** in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

<sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

### VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§41 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

**Gerätemagazin**  
**GVG § 71 /**  
**VV § 108**

§42 <sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

**persönliche**  
**Ausrüstung**

<sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben **zur** abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie **diese** in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

<sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§43 Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

**Privatkleider**

**IX. Einsatzdienst**

§44 Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der/die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

**Einsatzleitung  
VV § 111**

§45 Der Kommandierende hat die zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

**Aufgabe des  
Einsatzleiters  
VV § 112**

§43 Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

**Privatkleider**

**IX. Einsatzdienst**

§44 Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

**Einsatzleitung  
VV § 111**

§45 Der Kommandierende hat die zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

**Aufgabe des  
Einsatzleiters  
VV § 112**

§46 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

**Auswärtige  
Hilfeleistung  
VV § 113**

§47 <sup>1</sup> Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten **Löschaktion** gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

**Absperrung des  
Schadenplatzes  
VV §§ 114 + 116**

<sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

<sup>3</sup> Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§46 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

**Auswärtige  
Hilfeleistung  
VV § 113**

§47 <sup>1</sup> Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten **Einsatzes** gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

**Absperrung des  
Schadenplatzes  
VV §§ 114 + 116**

<sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

<sup>3</sup> Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

<p>§48 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.</p>	<p><b>Amtliche Verfügungen</b></p>	<p>§48 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.</p>	<p><b>Amtliche Verfügungen</b></p>
<p>§49 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.</p>	<p><b>Sicherungsarbeiten</b></p>	<p>§49 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.</p>	<p><b>Sicherungsarbeiten</b></p>
<p>§50 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>	<p><b>Brandwache</b></p>	<p>§50 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>	<p><b>Brandwache</b></p>
<p>§51 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.</p>	<p><b>Entlassung auswärtiger Feuerwehren</b></p>	<p>§51 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.</p>	<p><b>Entlassung auswärtiger Feuerwehren</b></p>
<p>§52 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls</p>	<p><b>Verpflegung</b></p>	<p>§52 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls</p>	<p><b>Verpflegung</b></p>

erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§53 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

**Erstellen der Einsatzbereitschaft**

§54 Durch Brand oder Elementarereignissen unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

**Befreiung vom Dienst  
VV § 90**

§55 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

**Rückgriff  
GVG § 75**

erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§53 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

**Erstellen der Einsatzbereitschaft**

§54 Durch Brand oder Elementarereignissen unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

**Befreiung vom Dienst  
VV § 90**

§55 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz, **nach dem von der Gemeinde verbindlich erklärten Gebührentarif gemäss Anhang 1** Rückgriff genommen werden.

**Rückgriff  
GVG § 75**

## X. Versicherungswesen

§56 <sup>1</sup> Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. **Versicherung VV § 109**

<sup>2</sup> Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§57 Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden. **Meldetermin**

§58 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. **Haftpflicht-Versicherung VV § 109**

## X. Versicherungswesen

§56 <sup>1</sup> Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. **Versicherung VV § 109**

<sup>2</sup> Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§57 Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden. **Meldetermin**

§58 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. **Haftpflicht-Versicherung VV § 109**

## **XI. Amtszwang**

§59 Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

**Pflichten der  
Feuerwehrlaute**

§60 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

**Bekleidung  
eines Grades  
GVG § 80**

## **XI. Amtszwang**

§59 Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

**Pflichten der  
Feuerwehrlaute**

§60 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

**Bekleidung  
eines Grades  
GVG § 80**

## **XII. Strafbestimmungen**

§61 Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

**Verstöße**

§62 <sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden
- schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie

Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund.  
Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

## **XII. Strafbestimmungen**

§61 Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

**Verstöße**

§62 <sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden
- schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie

Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund.  
Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind dem **Übungsverantwortlichen** schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§63 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 30.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 60.--

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- **oder Alarmübung**
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind dem **Feuerwehr-administrator** schriftlich einzureichen.

Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§63 <sup>1</sup> Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 30.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 60.--

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der **Hauptübung**
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

Fr. 100.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstöße gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

Fr. 150.--  
bis 300.—

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin

§64 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

**Widersetzlichkeit von Zivilpersonen**

§65 Die Bussengelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Bei schwerem Verschulden

Fr. 100.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstöße gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

Fr. 150.--  
bis 300.—

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin

<sup>2</sup> Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§64 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

**Widersetzlichkeit von Zivilpersonen**

§65 Die Bussengelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

### **XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

§66 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der ~~oder die~~ Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim **Regierungsrat** Beschwerde führen.

**Beschwerde-  
verfahren**

§67 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

**Fristen**

§68 Gegen Entscheide der Gemeinde über Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

**Rekurse gegen  
die Ersatz-  
abgabe**

### **XIV. Schlussbestimmungen**

§69 Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu

**Streitfälle**

### **XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

§66 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim **Volkswirtschaftsdepartement** Beschwerde führen.

**Beschwerde-  
verfahren**

§67 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

**Fristen**

§68 Gegen Entscheide der Gemeinde über Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

**Rekurse gegen  
die Ersatz-  
abgabe**

### **XIV. Schlussbestimmungen**

§69 Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu

**Streitfälle**

diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall, nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§70 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das **Finanz-Departement** rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft. **Es ersetzt das bisherige Reglement vom 18. August 1974.**

**Inkrafttreten**

§71 Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen **Frauen und Männern** auszuhändigen.

**Abgabe des Reglementes**

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 1994.  
Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 30. Juni 1994.

1. Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2001
2. Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2007
3. Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2010

GEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Die Gemeindepräsidentin:

Deborah Fischer-Ahr

Die Gemeindevorschreiberin:

Verena Rüger

diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall, nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§70 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das **Volkswirtschaftsdepartement** am ..... in Kraft.

**Inkrafttreten**

§71 Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen **Personen** auszuhändigen.

**Abgabe des Reglements**

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 1994.  
Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 30. Juni 1994.

1. Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2001
2. Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2007
3. Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2010

GEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Der Gemeindepräsident:

Richard Gschwind

Die Gemeindevorschreiberin:

Verena Rüger

**Teilrevision §§ 5, 21 und 33: gültig ab 1.1.01, § 13<sup>5</sup>:  
gültig ab 1.1.02**

Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2001  
Gemeindeversammlungbeschluss vom 04.12.2001  
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des  
Kantons Solothurn am 20.02. + 24.10.2002

**Teilrevision gültig ab 01.01.2008**

**§§ 10<sup>2</sup>, 13<sup>2</sup>, 13<sup>bis 1</sup> bis 13<sup>bis 3</sup>, 15, 27, 60<sup>2</sup>, 64**

**Streichungen: §§ 3<sup>1</sup>, 12 und 17**

Gemeinderatsbeschluss vom 14.08.2007  
Gemeindeversammlungbeschluss vom 11.12.2007  
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons  
Solothurn am 25.02.2008

**Teilrevision gültig ab 01.01.2011**

**§§ 8, 10<sup>1</sup>, 10<sup>1</sup> lit. c, 12, 14<sup>1</sup>, 14<sup>2</sup>, 14<sup>3</sup>, 16, 17 lit. b und h, 24,  
25, 29<sup>1</sup>, 32, 35, 36, 37<sup>1</sup>, 37<sup>2</sup>, 40<sup>2</sup>, 42<sup>1</sup>, 42<sup>2</sup>, 44, 47, 52, 54, 57,  
62, 63**

**Streichungen: § 10<sup>2</sup> lit. B**

**Teilrevision §§ 5, 21 und 33: gültig ab 1.1.01, § 13<sup>5</sup>:  
gültig ab 1.1.02**

Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2001  
Gemeindeversammlungbeschluss vom 04.12.2001  
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des  
Kantons Solothurn am 20.02. + 24.10.2002

**Teilrevision gültig ab 01.01.2008**

**§§ 10<sup>2</sup>, 13<sup>2</sup>, 13<sup>bis 1</sup> bis 13<sup>bis 3</sup>, 15, 27, 60<sup>2</sup>, 64**

**Streichungen: §§ 3<sup>1</sup>, 12 und 17**

Gemeinderatsbeschluss vom 14.08.2007  
Gemeindeversammlungbeschluss vom 11.12.2007  
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons  
Solothurn am 25.02.2008

**Teilrevision gültig ab 01.01.2011**

**§§ 8, 10<sup>1</sup>, 10<sup>1</sup> lit. c, 12, 14<sup>1</sup>, 14<sup>2</sup>, 14<sup>3</sup>, 16, 17 lit. b und h, 24,  
25, 29<sup>1</sup>, 32, 35, 36, 37<sup>1</sup>, 37<sup>2</sup>, 40<sup>2</sup>, 42<sup>1</sup>, 42<sup>2</sup>, 44, 47, 52, 54, 57,  
62, 63**

**Streichungen: § 10<sup>2</sup> lit. B**

**Teilrevision gültig ab 01.01.2018**

**§§ 1, 2<sup>2</sup>, 3<sup>1</sup>, 4, 5<sup>1</sup>, 5<sup>2</sup>, 9, 10<sup>1</sup> RR lit. c, 17 lit. d, e, g, h, 24<sup>2</sup>, 26, 29<sup>1</sup>, 34, 35<sup>2</sup>,  
35<sup>3</sup>, 36, 42<sup>2</sup>, 47<sup>1</sup>, 55, 62<sup>2</sup>, 63<sup>2</sup>, 66, 70, 71**

**Streichungen: § 3<sup>2</sup>, 24<sup>1</sup> Gebührentarif, 31, 40<sup>3</sup>, 63<sup>1</sup> mittelschweres  
Vergehen: Alarmübung**

## Gebührentarif der Feuerwehr Hofstetten-Flüh

### **Grundsatz**

Für Private Zwecke, Vereinsanlässe etc. darf kein Feuerwehrmaterial eingesetzt werden (Ausnahme vorsorgliche Bereitstellung von Kleinlöschgeräten).

### **Hinweise**

Die Tarife „gemäss Amt für Umwelt“ (AfU) sind kantonale Tarife und auch für die Gemeinden verbindlich.

### **Beschreibung**

**1. Personal** wird pro Einsatzstunde abgerechnet

#### **Ansatz in CHF**

Angehöriger der Feuerwehr (AdF), gradunabhängig	45.00
---	-------

**2. Feuerwehr - Fahrzeuge und Anhänger** werden **pauschal** pro Einsatz verrechnet (ohne Treibstoff und Bedienung)

#### **Ansatz in CHF**

Tanklöschfahrzeug	250.00
Atemschutzfahrzeug	150.00
Mannschaftstransportfahrzeug	150.00
Mehrzweckfahrzeug	150.00
Materialanhänger	50.00
Schlauchleger	40.00

**3. Schadendienst - Fahrzeuge und Geräte** werden **pauschal** pro Einsatz verrechnet (ohne Betriebsstoffe, Bedienung und ohne Fahrzeuge)

**Ansatz in CHF**

Gemäss Gebührentarif des AfU	
------------------------------	--

**4. Geräte** werden **pauschal** pro Einsatz verrechnet (ohne Betriebsstoffe, Bedienung und ohne Fahrzeuge)

**Ansatz in CHF**

Elektrische Tauchpumpe	150.00
Wärmebildkamera	100.00
Hochleistungslüfter	50.00
Motorsäge, Trennjäger	50.00
Motorspritze Typ 2	50.00
Notstromgruppe	50.00
Schiebeleiter	50.00
Wassersauger	50.00
Kleinlöschgeräte	25.00
Scheinwerfer mit Stativ	25.00

**5. Schlauchmaterial** werden **pauschal** pro Einsatz verrechnet

**Ansatz in CHF**

Schlauch (alle Typen) pro 20m	100.00
Schlauchpflege und Reparaturen	nach Aufwand

**6. Abfüllen von Atemschutzflaschen (pro Flasche)****Ansatz in CHF**

Flasche 6 Liter x 300 bar	9.00
Flasche 2 Liter x 200 bar	4.00

**7. Löschmittel****Ansatz in CHF**

Schaumextrakt pro kg	CHF 8.50
----------------------	----------

**8. Ölbinder****Ansatz in CHF**

Gemäss Gebührentarif des AfU	
------------------------------	--

**9. Treib- und Betriebsstoffes****Ansatz in CHF**

Benzin/Diesel/Super/Aspen	Tagespreis
---------------------------	------------

**10. Verpflegungskosten****Ansatz in CHF**

Hauptmahlzeit (inkl. Getränke)	25.00
Zwischenverpflegung	15.00